

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 18.04.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**  
**und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „die Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten sowie“ gestrichen.
2. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - bb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 6 wird gestrichen.
  - b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Ämter nach Absatz 1 sind nach Maßgabe des Besoldungsrechts den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Die Beamtin oder der Beamte, der oder dem ein Amt nach Absatz 1 übertragen wird, muss keiner Laufbahn einer bestimmten Fachrichtung angehören.

(3) Die Beamtin oder der Beamte, der oder dem ein Amt nach Absatz 1 übertragen worden ist, tritt wegen des Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er die Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 erreicht.“
3. Es wird der folgende § 132 angefügt:

„§ 132

Übergangsregelungen für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten

<sup>1</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem am ... *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* ein Amt als Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident übertragen worden ist, wird der Fachrichtung zugeordnet, deren Laufbahn sie oder er vor der Berufung in das Amt als Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident zuletzt angehört hat. <sup>2</sup>Sie oder er tritt wegen des Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er die Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 erreicht. <sup>3</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter nach Satz 1, die oder der am ... *[einsetzen: fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes]* die allgemeine Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 noch nicht erreicht hat, tritt abweichend von Satz 2 mit Erreichen der besonderen Altersgrenze ihrer oder seiner Fachrichtung in den Ruhestand.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben - <sup>5</sup>)“ eingefügt.

- b) Es wird die folgende Fußnote 5 angefügt:  
„<sup>5)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 4“.
- 2. Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei dem Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident“ wird der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben - <sup>3)</sup>“ durch den Funktionszusatz „- in Hannover -“ ersetzt.
  - b) Die Fußnote 3 wird gestrichen.
- 3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ gestrichen.
- 4. Im Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird der Besoldungsgruppe B 4 das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben -“ angefügt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom xx.xx.2023 in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die nähere Bestimmung der Ämter obliegt dem Landesrecht (§ 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes [BeamStG]). Zu diesen politischen Ämtern gehören gemäß § 39 Satz 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) die Ämter der Polizeipräsidentinnen und der Polizeipräsidenten.

Aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung und Bedeutung innerhalb der Exekutive wird von dieser Beamtengruppe eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung erwartet. Es hat sich aber gezeigt, dass gerade besonders geeignete lebensjüngere Beamtinnen und Beamte nicht bereit sind, ein Amt als Polizeipräsidentin oder Polizeipräsidenten zu übernehmen, da die Gefahr von Einbußen in der Versorgung bei einer frühzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand besteht. Durch die Streichung aus der Gruppe der politischen Ämter wird das Amt der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten attraktiver ausgestaltet.

Eine Anpassung der Regelungen der politischen Ämter erscheint auch im Hinblick auf das vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängige Verfahren zur Versetzung des Kölner Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand angezeigt (2 BvL 2/22). Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Ausgestaltung des Amtes der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten als politisches Amt dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt. Niedersachsen kann durch die Gesetzesänderung proaktiv auf das Verfahren reagieren und der bestehenden Rechtsunsicherheit begegnen.

Das Amt der Polizeivizepräsidentin oder des Polizeivizepräsidenten ist von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

Mit der Streichung der Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten aus dem Kreis der politischen Ämter wird auch eine Neubewertung und Zuordnung der Besoldungsgruppen vorgenommen.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Ziele erreicht. Die Ämter der Polizeipräsidentinnen oder der Polizeipräsidenten werden attraktiver ausgestaltet.

Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Durch die Neuordnung der Besoldungsgruppen ergibt sich vielmehr zukünftig eine Einsparung bei den Personalausgaben.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

## V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

## VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

## VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Durch die Neuordnung der Besoldungsgruppen zu den Ämtern der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten ergibt sich vielmehr zukünftig eine Einsparung für den Landeshaushalt bei den Personalausgaben. Die kommunalen Haushalte sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

## VIII. Anhörungen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde der Gesetzentwurf den folgenden Verbänden und Stellen zur Stellungnahme übersandt:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK),
- Gewerkschaft der Polizei (GdP),
- Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG).

Der NBB, die GdP und der BdK begrüßen die Streichung der Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten aus dem Kreis der politischen Ämter. Der NBB hält auch die Reduzierung der Besoldungshöhe aufgrund der Streichung für grundsätzlich logisch. Allerdings wird die Neuordnung der Ämter zu einer niedrigeren Besoldungsgruppe kritisch gesehen, weil der Verantwortungsbereich der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sich in den letzten Jahren deutlich erhöht habe und daher eine Anhebung bzw. der Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe gerechtfertigt sei. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Zuordnung zu den Ämtern der Besoldungsordnung erfolgt entsprechend ihrer sachgerechten Bewertung. Die Zuordnung zu einem Amt der Besoldungsgruppe B 3 bzw. B 4 ist insbesondere auch im Vergleich zu Dienstposten anderer Dienststellenleitungen, deren Aufgabenbereich sich in der Regel auf das gesamte Land erstreckt und deren Ämter im Wesentlichen den beiden Besoldungsgruppen zugeordnet sind, angemessen und sachgerecht. Weitere Bedenken gegen den Gesetzentwurf wurden nicht vorgetragen.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NBG):

Bisher waren die Ämter der Polizeipräsidentinnen oder der Polizeipräsidenten - wie die übrigen politischen Beamtinnen und Beamten - vom Anwendungsbereich des § 5 NBG (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion) ausgenommen. Zukünftig handelt es sich entsprechend ihrer Bedeutung und Besoldung mit vergleichbaren Dienstposten im nachgeordneten Bereich um Ämter mit leitender Funktion gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 NBG. Das führt dazu, dass die Beamtin oder der Beamte neben ihrem oder seinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Wird die Bewährung am Ende der Probezeit festgestellt, ist ihr oder ihm das Amt der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten auf Dauer zu übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 39 NBG):

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die nähere Bestimmung der Ämter obliegt dem Landesrecht (§ 30 Abs. 1 BeamtStG).

Die Ämter der Polizeipräsidentinnen und der Polizeipräsidenten werden in Absatz 1 gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass gerade besonders geeignete lebensjüngere Beamtinnen und Beamte nicht bereit sind, ein Amt als Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident zu übernehmen, da die Gefahr von Einbußen in der Versorgung bei einer frühzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand besteht. Durch die Streichung aus der Gruppe der politischen Ämter wird das Amt der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten attraktiver ausgestaltet.

Eine Anpassung der Regelungen der politischen Ämter erscheint auch im Hinblick auf das vor dem BVerfG anhängige Verfahren zur Versetzung des Kölner Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand angezeigt (2 BvL 2/22). Das OVG NRW hat die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Ausgestaltung des Amtes der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten als politisches Amt dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt. Niedersachsen kann durch die Gesetzesänderung proaktiv auf das Verfahren reagieren und der bestehenden Rechtsunsicherheit begegnen.

In Absatz 2 wird die Zuordnung der politischen Ämter zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 neu vorgenommen. Auch schon bisher ergab sich mittelbar aus der Zusammenschau von § 13 Abs. 3 Satz 2 NBG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 NBesG und der jeweiligen Zuordnung des politischen Amtes zu einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B die Zugehörigkeit der politischen Ämter zur Laufbahngruppe 2. Die Zuordnung der politischen Ämter zur Laufbahngruppe 2 soll sich nunmehr schon unmittelbar aus dem NBG ergeben. Dies entspricht dem beamtenrechtlichen Grundsatz, dass jedes statusrechtliche Amt einer Laufbahn zugeordnet ist (Laufbahnprinzip), und zählt zu den verfassungsrechtlich gesicherten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (BVerfG, Beschl. v. 17.01.2017 - 2 BvL 1/10 - Rdnr. 23 mit Verweis auf OVG Thüringen, Urteil vom 31.03.2003 - 2 KO 548/01, Rdnr. 67 f.).

Die Beamtin oder der Beamte muss bisher nicht über eine Befähigung für eine bestimmte Fachrichtung verfügen, um eines der politischen Ämter des Absatzes 1 wahrnehmen zu können. Mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachrichtung sind aber bestimmte Rechtsfolgen verbunden (z. B. Altersgrenze). In Satz 2 wird daher bestimmt, dass die Beamtin oder der Beamte zwar über eine dem Amt entsprechende Laufbahnbefähigung verfügen muss, die Wahrnehmung der Aufgaben aber nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachrichtung gebunden ist und sie oder er damit in der bisherigen Fachrichtung verbleibt.

Im neuen Absatz 3 wird bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt nach Absatz 1 übertragen worden ist, unabhängig von der individuellen Fachrichtung erst mit dem Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 NBG in den Ruhestand treten. Die Festlegung ist notwendig, da die Übertragung der politischen Ämter bei Vorliegen der Laufbahnbefähigung gemäß Absatz 2 - wie bisher - unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung erfolgen kann und für die Beam-

tinnen und Beamte ansonsten entsprechend ihrer Fachrichtung besondere Regelaltersgrenzen gelten würden. In der Annahme, dass die Voraussetzungen für die besonderen Altersgrenzen bei herausgehobenem Leitungspersonal in der Regel nicht (mehr) vorliegen (z. B. Einsatzdienst, Schicht- und Nachtdienst), treten die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bereits jetzt schon erst mit Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 NBG in den Ruhestand. Dies erscheint auch weiterhin sachgerecht. Die Möglichkeit der Landesregierung, die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 3 (neu § 132 NBG):

Für die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befinden, müssen Überleitungsregelungen getroffen werden. Durch den Wegfall des Bezugs zum politischen Amt wird die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wieder einer Laufbahn der jeweiligen Fachrichtung zugeordnet, der sie oder er vor der Berufung in das politische Amt angehört hat.

Bisher gehören die Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten nicht zum Laufbahngelänge des Polizeivollzugsdienstes, weil die Inhaberin oder der Inhaber eines politischen Amtes keine Befähigung für eine bestimmte Laufbahn benötigt. Die Wahrnehmung eines politischen Amtes setzt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachrichtung nicht voraus. Dies hat zur Folge, dass für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten bisher auch nicht die besondere Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gemäß § 109 Abs. 1 und 2 NBG angewendet wird, sondern die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten mit Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 NBG in den Ruhestand treten. Mit dem Verlust des Bezugs zum politischen Amt und der Wiederzuordnung zu den Laufbahnen der Polizei gilt für diese aber wieder die besondere Regelaltersgrenze gemäß § 109 Abs. 1 oder 2 NBG.

Dies könnte dazu führen, dass einige Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bereits erreicht haben und mit Inkrafttreten des Gesetzes automatisch in den Ruhestand treten bzw. die Altersgrenze in Kürze erreichen und dann in den Ruhestand treten müssen.

Dies könnte einerseits zu einem ungewollten kurzfristigen Personalwechsel an der Spitze der Polizeidirektionen führen und andererseits verfassungsrechtlich problematisch sein, da die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber darauf vertrauen konnten, dass sie das ihnen übertragene Amt bei ordnungsgemäßer Amtsführung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 NBG ausüben können, sofern sie nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Entsprechend wird in Satz 2 bestimmt, dass die allgemeine Regelaltersgrenze auch für die zurzeit im Amt befindlichen Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten gilt.

Allerdings ist die Festsetzung der allgemeinen Regelaltersgrenze in den Fällen unbillig, in denen lebensjüngere Beamtinnen und Beamte diese erst zu einem so späten Zeitpunkt erreichen, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannte Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten bereits mit dem Erreichen der besonderen Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Daher wird für diese Fälle in Satz 3 eine Rückausnahme bestimmt, dass lebensjüngere Beamtinnen und Beamte mit Erreichen der besonderen Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Den Ämtern der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten werden zukünftig neue Besoldungsgruppen zugeordnet, die jeweils eine Gruppe unter der bisherigen Besoldungsgruppe liegen. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident in Hannover erhält zukünftig die Besoldung aus einem Amt, das der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet ist, die übrigen Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten aus einem Amt, das der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist. Durch die Neuordnung wird berücksichtigt, dass die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber - im Verhältnis zu vergleichbaren Ämtern sowie Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten - kein herausgehobenes politisches Amt mehr einnehmen und sie nicht damit rechnen müssen, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden. Die Besoldung der derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erfolgt unverändert aus dem bisher verliehenen Amt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.